

Statuten des Trägervereins

1. Name, Sitz, Zweck, Angebot

- 1.1 Unter dem Namen «Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder» besteht im Kanton Schwyz ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Ingenbohl.
- 1.3 Der Verein bezweckt den Betrieb von mindestens einer Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder, die im inneren Teil des Kantons Schwyz (Bezirke Schwyz, Küssnacht, Gersau) wohnhaft sind.
- 1.4 Die Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder gewährleistet die frühzeitige Erfassung, ganzheitliche Behandlung und Förderung von Säuglingen, Klein- und Schulkindern, die besonderer Unterstützung bedürfen. Namentlich bei Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen, Entwicklungsauffälligkeiten, motorischen und physischen Einschränkungen. Es werden sowohl pädagogische-therapeutische als auch medizinisch-therapeutische Dienstleistungen angeboten (Heilpädagogische Früherziehung, Ergotherapie, Kinderphysiotherapie). Förderung und Therapien erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern, Ärzten/Ärztinnen und weiteren Fachpersonen. Auch mit kantonalen Fachstellen, Behörden, Krankenkassen und der Invalidenversicherung werden regelmässige Kontakte gepflegt.

2. Mitgliedschaft

2.1 Begründung der Mitgliedschaft

- 2.1.1 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person sein, die ein Interesse an der Erreichung des unter Ziffer 1.3 genannten Vereinszwecks hat.
- 2.1.2 Die Mitgliedschaft wird durch das Bezahlen des Mitgliederbeitrags erworben.

2.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.2.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen und juristischen Personen durch zweimaliges Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags in Folge, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.2.2 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.
- 2.2.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle.

3.1 Mitgliederversammlung

- 3.1.1 Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, spätestens 20 Tage vor dem Tagungstermin.
- 3.1.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - Aufsicht über die Tätigkeit der Organe
 - Genehmigung des Protokolls
 - Genehmigung der Jahresberichte von Präsidium und Stellenleitung
 - Genehmigung der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
 - Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - Abberufung des Vorstands sowie der Revisionsstelle, wenn notwendig
 - Beschluss über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.
- 3.1.3 Anträge der Mitglieder sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu richten. Jedes Mitglied (natürliche oder juristische Person) hat eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.
- 3.1.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit Handmehr, sofern nicht geheime Wahl beziehungsweise Abstimmung beschlossen wird.

3.2. Vorstand

- 3.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ein Kinderarzt/eine Kinderärztin als Mitglied ist erwünscht. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- 3.2.2 Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 3.2.3 Der Vorstand wählt, unterstützt und beaufsichtigt die Leitung der Geschäftsstelle und stellt mit ihr zusammen die weiteren Mitarbeitenden an. Die Aufgabenteilung zwischen Vorstand und dem Vorstandsausschuss sowie der Stellenleitung ist in einem Funktionendiagramm geregelt.
- 3.2.4 Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Ausschüsse oder Arbeitsgruppen delegieren. Den Arbeitsgruppen können auch Personen angehören, die nicht Vereinsmitglieder sind.

3.2.5 Der Präsident/die Präsidentin, der Kassier/die Kassierin und die Stellenleitung vertreten den Verein gegenüber Dritten.

3.3 Geschäftsstelle

- 3.3.1 Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung der Frühberatungs- und Therapiestelle zuständig.
- 3.3.2 Die Leitung der Geschäftsstelle stellt zusammen mit dem Vorstand die Mitarbeitenden an. Sie bereitet die Geschäfte des Vorstands vor und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- 3.3.3 Die Leitung der Geschäftsstelle ist in hohem Masse für die Umsetzung des Angebotes der Frühberatungs- und Therapiestelle (Ziffer 1.4) zuständig. Ihre Aufgaben sind in einem Funktionendiagramm sowie einem Stellenbeschrieb geregelt.

3.4 Revisionsstelle

- 3.4.1 Die Prüfung der Jahresrechnung ist einer von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsstelle zu übertragen.
- 3.4.2 Es ist eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 727c OR durchzuführen.
- 3.4.3 Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu bestimmt und gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzierung, Haftung und Zeichnungsberechtigung

- 4.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - Gesetzlichen Beiträgen der IV
 - Leistungen der Krankenkassen
 - Beiträgen der öffentlichen Hand
 - Weiteren Beiträgen.
- 4.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4.3 Die Unterschriftsberechtigung im Zahlungsverkehr regelt der Vorstand.
- 4.4 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin, der Kassier/die Kassierin und die Leitung der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien aus.
- 4.5 Der Verein Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder ist im Handelsregister eingetragen.

5. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt ein allfälliger Überschuss einer Institution in der Schweiz zu, die den festgelegten Zweck (Ziffer 1.3) beziehungsweise das Angebot (Ziffer 1.4) in derselben oder ähnlichen Weise erfüllt.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2021 angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten vom 23. Juni 2015 sowie die Anpassungen vom 30. Oktober 1985, 26. April 1995 und 7. Juni 2005.

René Kost, Präsident

Hanni Triner-Kern, Aktuarin

A. Mus-ten

Ingenbohl-Brunnen, 8. Juni 2021